

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Clemens Tesch-Römer
Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin

Vortrag anlässlich einer Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes und der Bundesärztekammer zur Erstellung einer „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“, 3. September 2008 in Berlin

Gliederung

- (a) Entstehung, Ziele und Umsetzung der Pflege-Chart
- (b) Aufbau und Inhalte der Pflege-Charta
- (c) Artikel 8 der Pflege-Charta
- (d) Ausblick: Einige Fragen

Entstehung, Ziele, aktueller Stand

Entstehung

- Initiative vom BMFSFJ und BMG (2003-2005): Akteure des „Runden Tisches Pflege“ und Expertinnen und Experten aus Ethik, Recht und Pflegewissenschaft (Konsensprozess)

Ziele

- Verbesserung der Situation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen
- Bündelung und Konkretisierung grundlegender Rechte und Ansprüche
- Konsensfindung über einen allgemeingültigen Maßstab für gute Pflege in Deutschland

Aktueller Stand

- Bekanntmachung (z.B. Tagungen, www.pflege-charta.de)
- Umsetzung (z.B. Bewertung von Qualität, Bezugnahme in Gesetzen, Praxisprojekte)

Aufbau und Inhalt der Pflege-Charta

Präambel (Ziele, Adressaten, Verantwortlichkeiten)

Acht Artikel mit Kommentierungen

1. Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe
2. Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
3. Privatheit
4. Pflege, Betreuung und Behandlung
5. Information, Beratung und Aufklärung
6. Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft
7. Religion, Kultur und Weltanschauung
- 8. Palliative Begleitung, Sterben und Tod**

Artikel 8: Jeder hilfe- und pflegebedürftiger Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

- An den Vorstellungen und Wünschen der sterbenden Person ausgerichtete Begleitung (z.B. Personen, Umgebung)
- Wirkungsvolle Maßnahmen gegen belastende Symptome
- Selbstbestimmter Behandlungsumfang am Lebensende
- Vorausverfügungen grundsätzlich bindend, Fortgeltung ist zu prüfen
- Respektvoller Umgang mit dem Leichnam
- Möglichkeiten der Abschiednahme
- Beachtung zu Lebzeiten geäußerter Wünsche (z.B. Aufbahrung, Bestattung)

Einschränkung: Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Tod herbeiführen, auch wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Sterbenden ist.

**Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht,
in Würde zu sterben.**

Individuelle Sterbebegleitung	Es soll alles getan werden, um den Sterbeprozess für Sie so würdevoll und erträglich wie möglich zu gestalten. Personen, die Sie in der letzten Phase Ihres Lebens behandeln und begleiten, sollen Ihre Wünsche beachten und so weit wie möglich berücksichtigen. Dazu gehört, dass wirkungsvolle Maßnahmen und Mittel gegen Schmerzen und andere belastende Symptome angewendet werden. Wenn Sie es wünschen, soll Ihnen psychologische oder seelsorgerliche Sterbebegleitung vermittelt werden. Unabhängig davon, ob Sie zu Hause, im Krankenhaus, in einem Hospiz, Pflege- oder Seniorenwohnheim sterben, sollen seitens der Institutionen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit dies in einer Umgebung geschieht, die Ihren Vorstellungen entspricht. (Individuelle Sterbebegleitung bieten beispielsweise ambulante oder stationäre Hospizdienste an)
Zusammenarbeit mit Angehörigen	Ärztinnen, Ärzte und Pflegenden sollen – Ihrem Wunsch entsprechend – Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen in die Sterbebegleitung einbeziehen und diese professionell unterstützen. Ihrem Wunsch, bestimmte Personen nicht einzubeziehen, muss ebenso entsprochen werden.
Selbstbestimmung am Lebensende	Solange Sie einwilligungsfähig sind, können Sie selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Ausmaß eine Behandlung auch angesichts des möglicherweise nahenden Todes begonnen oder fortgeführt wird bzw. ob lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Allerdings dürfen Ärztinnen und Ärzte und andere Personen keine Maßnahmen ergreifen, die gezielt Ihren Tod herbeiführen würden, auch wenn Sie danach ausdrücklich verlangen.
Vorausverfügungen	In einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht können Sie vorab festlegen, wer im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit für Sie entscheiden soll und wie Ihr Sterbeprozess gestaltet werden bzw. wer Sie hierbei begleiten soll. Ebenso können Sie Ihre Vorstellungen zu bestimmten Behandlungsmaßnahmen für den Fall, dass Sie die nötige Einwilligungsfähigkeit nicht mehr besitzen, festlegen. Ihre

Festlegungen binden Behandlungsteam, Bevollmächtigte und Betreuerinnen sowie Betreuer, wenn diese für die konkrete Entscheidungssituation zutreffen und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihr früher niedergelegter Wille nicht mehr Ihrem aktuellen Willen entspricht. Daher ist zu prüfen, ob Ihr vorab geäußertes Wille der konkret vorliegenden Situation entspricht und ob von der Fortgeltung der schriftlichen Verfügung ausgegangen werden kann. Liegt im Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit keine solche fortwirkende frühere Willensbekundung von Ihnen vor oder ist sie nicht eindeutig, beurteilt sich die Zulässigkeit der ärztlichen Behandlung, falls unaufschiebbar, nach Ihrem mutmaßlichen Willen, der dann aus früher geäußerten Wünschen und der Befragung von Angehörigen, nahestehenden Personen bzw. denjenigen, die Sie bisher betreut haben, erforscht werden muss. Informationen zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten erhalten Sie z. B. beim Bundesministerium für Justiz, bei den Gesundheitsbehörden, den Verbraucherorganisationen, den Ärztekammern, Kirchen, Patientenorganisationen oder Wohlfahrtsverbänden.

**Abschiednahme,
Bestattung**

Auch als Verstorbene bzw. als Verstorbener haben Sie das Recht, mit Sensibilität und Respekt behandelt zu werden. Ihre zu Lebzeiten geäußerten Wünsche sollen auch nach Ihrem Tode Berücksichtigung finden. Ihren Angehörigen, nahestehenden Personen und gegebenenfalls Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern soll ausreichend Zeit zur Abschiednahme gegeben werden. Sie haben die Möglichkeit, vorauszubestimmen, wie Sie als Verstorbene bzw. als Verstorbener behandelt werden wollen bzw. wie über Ihren Leichnam verfügt werden soll. Das betrifft beispielsweise die Aufbahrung und die Art der Bestattung.

**Verfügung über
den Körper**

Auch über die Frage einer Organentnahme und der Verfügbarkeit Ihres Körpers zu wissenschaftlichen Zwecken können Sie vorausverfügen. Eine Organentnahme ist nur dann erlaubt, wenn Ihrerseits eine ausdrückliche Erklärung zur Organspende, z. B. in einem Organspendeausweis, vorliegt. Ist dies nicht der Fall, dürfen Organe nicht ohne die Zustimmung Ihrer Angehörigen entnommen werden.

Fragen zur Entwicklung einer Charta zur Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen

- Warum soll eine weitere (partikulare) Charta erstellt werden? Welche Ziele werden mit der Erstellung der Charta verfolgt?
- Welche Beziehung besteht zu bereits vorhandenen Dokumenten? Was sind relevante andere Dokumente?
- Welche Perspektive soll die Charta einnehmen: Die Perspektive von Professionen oder die Perspektive von Bürger/innen? Wer soll sich auf die Charta berufen können?
- Wer übernimmt die Verantwortung für die Durchsetzung der in der Charta spezifizierten Rechte?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

clemens.tesch-roemer@dza.de

daniela.sulmann@dza.de

Artikel 1: Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

- Willens- und Entscheidungsfreiheit, Fürsprache und Fürsorge
- Wahl des Lebensortes, der Pflege und Behandlung, der Gestaltung des Tagesablaufs, Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten
- Berücksichtigung von Vorausverfügungen
- Abwägungen zwischen Selbstbestimmungsrechten und Fürsorgepflichten
- Hilfe zur Selbsthilfe, vorbeugende und gesundheitsfördernde Maßnahmen (Anspruch auf Prävention und Rehabilitation)

Einschränkungen: Rechte Anderer, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen

Artikel 2: Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, Schutz vor entwürdigendem Verhalten
- Schutz vor Vernachlässigungen (Recht auf notwendige Hilfe, Recht auf Kontakte, geistige Anregung)
- Schutz vor unsachgemäßer medizinischer und pflegerischer Behandlung (z.B. Schutz vor unsachgemäßer Medikamentengabe), Schutz vor unangezeigten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- Veranlassung von Maßnahmen bei Anzeichen von Gewalt
- Einschränkungen: Gefährdung von Anderen oder sich selbst

Artikel 3: Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

- Beachtung des Privatbereichs, Möglichkeit des Rückzugs
- Achtsamkeit, Umgang mit Schamgefühlen (z.B. Schutz vor unnötigen Entblößungen und verbalen Indiskretionen, grundsätzliches Anklopfen und Rückruf abwarten, die Möglichkeit, einige Zeit allein zu sein)
- Wahrung des Briefgeheimnisses, Schutz der persönlichen Daten
- Respektierung von Sexualität, geschlechtlicher Orientierung und Lebensweise
- Verwendung privater Gegenstände in stationären Einrichtungen, Empfang von Besuchen

Einschränkungen: Anspruch auf Privatheit kann je nach Ausmaß des Hilfe- und Pflegebedarfs nicht immer gewährleistet werden